

Gemeinde Büttelborn Mainzer Straße 13 64572 Büttelborn

Büttelborn, 07.03.2014

DIE PRATENPARTEI

Daniel Lang
Postfach 11 30
64573 Griesheim

Fachdienst 22
Ordnungsverwaltung
Auskunft
Frau Binder
Raum
018/EG
Durchwahl
06152. 17 88 – 72
Fax
06152. 17 88 – 97
E-Mail
oa@buettelborn.de

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

II/22-650.333/bi

Genehmigung zur Plakatierung anlässlich der Europawahl am 25.05.2014

Sehr geehrter Herr Lang,

Gemäß § 1 der Satzung der Gemeinde Büttelborn über die Plakatierung auf gemeindeeigenen Großflächenständern in der Gemeinde Büttelborn vom 01.03.2012 werden Werbeflächen für Wahlen den politischen Parteien und Wählervereinigungen, die sich an Wahlen beteiligen, in dem in dieser Satzung genannten Umfang zur Verfügung gestellt.

Im Gemeindegebiet stehen insgesamt 14 Großflächenstände für Wahlwerbung zur Verfügung. Gemäß § 5 dieser Satzung erfolgt die Aufteilung der Werbeflächen auf diesen Großflächenständern in der Form, dass alle an der Wahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen eine gleichgroße Werbefläche zur Verfügung gestellt bekommen. Hierzu werden die Großflächenstände in gleichgroße Felder eingeteilt (siehe Anlage).

Ihnen wird Feld 2 auf allen Großflächenständern zugeteilt.

Eine Kopie der oben genannten Satzung und eine Kopie der Flächeneinteilung mit Maßangaben fügen wir diesem Schreiben bei, diese ist zwingend zu beachten. Die Standorte der Großflächenstände entnehmen Sie bitte den §§ 2, 3 und 4 der Satzung.

Die Großflächenstände stehen gem. § 6 der oben genannten Satzung ab dem 30.03.2014 zur Plakatierung von Wahlwerbung zur Verfügung.

Bei der Anbringung der Wahlwerbung ist diese Genehmigung mitzuführen und die für die Plakatierung verantwortlichen Personen und deren Hilfskräfte sollen auf die Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

Telefonzentrale

06152. 17 88 – 0

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr
Dienstag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankkonten der Gemeindekasse

Kreissparkasse Groß Gerau
BLZ 508 525 53 Konto 125
Volksbank Südhessen - Darmstadt
BLZ 508 900 00 Konto 12 003 706
Postbank Frankfurt am Main
BLZ 500 100 60 Konto 46 753 605

Hausanschrift

Mainzer Straße 13

64572 Büttelborn

www.buettelborn.de

Postfachanschrift

Postfach 120
64570 Büttelborn

Bedingungen, Auflagen und Befristung:

1. Die Plakatwerbung darf nach Form und Farbe der Plakate nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
2. Den Anweisungen der zuständigen Kontrollbehörden (Fachdienst Ordnungs- u. Personenstandsverwaltung der Gemeinde Büttelborn sowie der Polizeistation Groß-Gerau) ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Für alle Schäden und etwaigen Unfälle, welche infolge einer unvorschriftsmäßigen Anbringung entstehen, ist der Adressat haftbar. Die Gemeinde Büttelborn und alle anderen Eigentümer von Verkehrsflächen sind von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die infolge eines nicht vorschriftsmäßigen Anbringens gegen diese geltend gemacht werden.
4. Die Nichteinhaltung der vorgenannten Bedingungen und Auflagen hat die sofortige Entziehung der Genehmigung zur Folge. Im Übrigen wäre eine erneute Genehmigung in späteren Zeiten in Frage gestellt.
5. Diese Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs dahingehend, dass die Entfernung eines der beiden genehmigten Plakate angeordnet werden muss, um eine Gleichbehandlung im Sinne von § 5 der Satzung der Gemeinde Büttelborn über Wahlwerbung und Plakatierung anlässlich von allgemeinen Wahlen zu gewährleisten.
6. **Die Plakatwerbung ist unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb einer Woche – nach dem Wahltag vollständig und ohne sichtbare Rückstände auf den Plakatwänden zu entfernen. Sollten Sie dieser Auflage nicht nachkommen, wird der Bauhof der Gemeinde Büttelborn die Plakatwerbung ohne erneutes Anschreiben im Rahmen der Ersatzvornahme kostenpflichtig für sie entfernen.**

Um Ihnen die Entfernung der Plakate zu erleichtern, hier einige Tipps: Wenn die Plakate mit Kleister angebracht werden, weichen Sie sie mit warmem Wasser ein. So können die Plakate leichter abgezogen werden.

Das Anbringen mit doppelseitigem Klebeband hat sich bewährt, denn das Klebeband kann anschließend rückstandslos wieder abgezogen werden.

Auf keinen Fall sollten Sie mit Spachteln oder ähnlichem arbeiten. Auf diese Weise wird der Untergrund erheblich beschädigt.

Falls Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns einfach an. Freundliche Grüße aus dem Rathaus.
Im Auftrag


Annette Binder

Hinweis:

Gemäß Ziffer 1642 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Büttelborn in der Fassung vom 04.07.2007 machen wir darauf aufmerksam, dass Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden für Überwachungshandlungen, die deshalb herbeigeführt oder notwendig geworden sind, weil der allgemein üblichen Benachrichtigungspflicht über den Wegfall eines Kontrollgrundes nicht nachgekommen worden ist. Sollte eine erforderliche Benachrichtigung nach den vorgenannten Nebenbestimmungen nicht vorliegen, entsteht somit eine kostenpflichtige Kontrolle.

Ebenso werden Kosten in Rechnung gestellt, wenn Plakatierungen durch die Gemeinde Büttelborn entfernt werden, die entgegen den Nebenbestimmungen – insb. Über den Ablauftermin hinaus – aufgestellt sind. Je angefangene ¼ Stunde entstehen: für Beschäftigte 12,25 € und für Fahrzeuge 6,65 €

1
3
1
4

1
5

1
6

1
7

1
8

7
8

6

1
0

1
1

1
2

Plakat max.
DIN A1
594 x 841 mm
845 mm

1
2

3

4

5

6

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Büttelborn

Satzung über die Plakatierung auf gemeindeeigenen Großflächenständern in der Gemeinde Büttelborn

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) hat die Gemeindevorstand der Gemeinde Büttelborn in der Sitzung am 29.02.2012 nachfolgende Satzung über die Plakatierung auf gemeindeeigenen Großflächenständern in der Gemeinde Büttelborn beschlossen:

§ 1

1. In der Gemeinde Büttelborn sind die in den §§ 2 – 4 dieser Satzung genannten Werbeflächen für Wahlen durch politische Parteien und Wählervereinigungen, die sich an der Wahl beteiligen, sowie für Plakatierungen von Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen (Vereine), sofern die Nutzung unmittelbar ihren gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen und gemeinnützigen Aufgaben dient, nur in dem in dieser Satzung genannten Umfang zu nutzen.
2. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen zu § 1 Abs. 1 auf Antrag zulassen.
3. Die Plakatwerbung ist nach Ablauf der Genehmigung zu entfernen. § 6 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 2

Im Ortsteil Büttelborn werden durch die Gemeindevorstand 6 Großflächenstände aufgestellt:

Standort:

- Ortsausgang nach Groß-Gerau (K 160)
- Ortsausgang nach Berkach (K 160)
- Rathausvorplatz
- Ortsausgang nach Klein-Gerau
- vom Kreisel aus kommend in der Darmstädter Straße
- Geschwister-Scholl-Straße

§ 3

Im Ortsteil Klein Gerau werden durch die Gemeindevorstand 4 Großflächenstände aufgestellt.

Standort:

- von Büttelborn aus kommend in der Erich-Kästner-Straße (Infotafel)
- nach Worfelden am Friedhof (K 164)
- nach Worfelden am Kurt-Schumacher-Ring (Edeka-Markt)
- Am Sportplatz (Waldstraße)

§ 4

Im Ortsteil Worfelden werden durch die Gemeindevorstand 5 Großflächenstände aufgestellt.

Standort:

- von Klein-Gerau aus kommend Ortseingang (L3094)
- nach Braunschardt (Rheinstraße)
- nach Schneppenhausen (K 139 Oberdorf)
- Im Hesselrod
- am Bürgerhaus

§ 5

1. Die Aufteilung der Flächen erfolgt in der Form, dass allen Antragstellern eine gleichgroße Werbefläche zur Verfügung gestellt wird.
2. Die Aufteilung der Flächen wird durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Büttelborn geregelt.

§ 6

1. Die Plakatierung aus Anlass von Wahlen kann auf Antrag frühestens 8 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin erfolgen.
In diesem Zeitraum werden sonstige Plakatierungen nicht zugelassen.
2. Die Plakatierung von Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitativen Verbänden und gemeinnützigen Organisationen ((Vereinen)) ist spätestens 8 Wochen vor den in Abs. 1 genannten Wahlterminen zu entfernen.
Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Die Plakatwerbung ist nach Ablauf der Genehmigung umgehend zu entfernen.
Bei Nichtbeachtung dieser Frist werden die Plakate durch die Gemeinde Büttelborn im Rahmen der Ersatzvornahme kostenpflichtig für den Plakatierer entfernt.

§ 7

1. Zur Bekanntmachung von Wahlveranstaltungen (auch überörtliche) können je Veranstaltung und Ortsteil höchstens 10 Plakatständer DIN A1 auf Antrag aufgestellt werden.
2. Die Plakatständer sind nach Ablauf der Genehmigung, spätesten eine Woche nach der Wahlveranstaltung zu entfernen.
Bei Nichtbeachtung dieser Frist werden die Plakatständer durch die Gemeinde Büttelborn im Rahmen der Ersatzvornahme kostenpflichtig für den Plakatierer entfernt.

§ 8

Die Genehmigungen der Plakatierung nach dieser Satzung ergehen gebühren- und kostenfrei.

§ 9

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Büttelborn, den 01.03.2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Büttelborn

Horst Gölzenleuchter
Bürgermeister